



GZ: 131-9/085-2025/Fra

Betreff: Van den Berg Gerrit Jan und Wildtham-van den Berg Isabella, Korenmolen 1, 2922 BS Krimpen aan den Ijssel, Niederlande;  
Um- und Zubau des bestehenden Wohnhauses, Errichtung einer Luft-Wasser-Wärmepumpe sowie einer Stahlbetonstützwand auf der Süd- und Westseite zur Ableitung des Hangwassers auf dem zukünftigen Grundstück Nr. 448/10 (dzt. Teilgrundstück von Grstk. Nr. 448/1) der KG 62137 Mühldorf und Errichtung eines Versickerungsbeckens auf dem Grundstück Nr. 448/1 der KG 62137 Mühldorf in 8330 Feldbach, Mühldorf 42  
Bauakt-Nr. 20250311 – Bauverhandlung

Feldbach, am 21.07.2025

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Herr Van den Berg Gerrit Jan und Frau Wildtham-van den Berg Isabella, Korenmolen 1, 2922 BS Krimpen aan den Ijssel, Niederlande, haben mit der Eingabe vom 08.07.2025 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBI. Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für den **Um- und Zubau des bestehenden Wohnhauses, die Errichtung einer Luft-Wasser-Wärmepumpe sowie einer Stahlbetonstützwand auf der Süd- und Westseite zur Ableitung des Hangwassers auf dem zukünftigen Grundstück Nr. 448/10 (dzt. Teilgrundstück von Grstk. Nr. 448/1) der KG 62137 Mühldorf und die Errichtung eines Versickerungsbeckens auf dem Grundstück Nr. 448/1 der KG 62137 Mühldorf in 8330 Feldbach, Mühldorf 42**, angesucht.

Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

**Mittwoch, 6. August 2025, um 9:30 Uhr,**

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (8330 Feldbach, Mühldorf 42) anberaumt.

Verhandlungsleiter:

**Alois Hutter**

Bautechnische Sachverständige:

**Architekt Dipl.-Ing. Thomas Baumgartner, Hauptplatz 10, 8330 Feldbach**

Der Bürgermeister:

(i.V. Sabine Franke)

ABTEILUNG BAURECHT/  
RAUMORDNUNG

Sachbearbeiter: Sabine Franke

Telefon: 03152/2202-218

Email: franke@feldbach.gv.at



Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

**Bei Errichtung von Neu- und Zubauten sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen.**

